

Berichtigung

einiger Druckfehler im 18. Stücke der Gesetz-Sammlung von diesem Jahre.

In §. 3 der Verordnung vom 3. September 1852 Zeile 2 muß es heißen „welcher“ anstatt „welche“;

sowie Zeile 5 desselben §. „Einwohnern“ anstatt „Einwohner“.

Ferner in §. 7 Zeile 6 sind nach den Worten „bezüglich 2 Lhte.“ noch die Worte einzuschalten: „bis spätestens zum 20. October jeden Jahres“, und

in §. 27 Zeile 7 hat nach dem Worte „Feststellung“ das Wörtchen „der“ in Wegfall zu kommen.